

wiener

wirtschaft

Verlautbarung der Grundumlage 2008

für den Bereich der Wirtschaftskammer Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
<i>Innungen der Sparte Gewerbe und Handwerk</i>	III
<i>Fachvertretungen der Sparte Industrie</i>	XII
<i>Gremien und Fachvertretungen der Sparte Handel</i>	XIII
<i>Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung</i>	XX
<i>Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Transport und Verkehr</i>	XXI
<i>Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft</i>	XXIV
<i>Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Information und Consulting</i>	XXVI

Grundumlagen 2008

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2007 die folgenden von den Fachgruppen beschlossenen Grundumlagen genehmigt. Weiters wurden die Grundumlagen der Fachvertretungen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Sämtliche beschlossenen bzw. genehmigten Grundumlagen treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Soweit sich die nachfolgend veröffentlichten Beschlüsse auf Gesellschaften beziehen, sind sie im Sinne der Übergangsbestimmungen des mit Jänner 2007 in Kraft getretenen UGB (Unternehmerge-setzbuches) zu verstehen.

Grundumlagen 2008 Innungen der Sparte **GEWERBE und HANDWERK**

Nachstehende Grundumlagenbeschlüsse
treten mit 1. 1. 2008 in Kraft

Landesinnung BAU Wien (101)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 12. Oktober 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.

- a) Nichtbetriebe (bis 1. 1. des betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat..... € 175,00
- b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95% der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens € 350,00
höchstens € 4.750,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der STEINMETZE (102)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Steinmetze vom 23. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 150,00 zuzüglich 0,85% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 150,00, höchstens € 1.560,00.

Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei. Für jeden in Wien am 1. 1. 2008 beschäftigten Steinmetzlehrling verringert sich die Grundumlage um € 50,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der DACHDECKER (103a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker vom 9. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2008 für alle Mitglieder mit € 0,00 und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit 1,8% (auf volle Euro-Beträge abgerundet), jedoch mindestens € 214,00 und höchstens € 1.278,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 90,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der PFLASTERER (103b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Pflasterer vom 12. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

- Der feste Betrag 2008 wurde für
 - a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit € 760,00 und für
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit € 1.520,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2008 mit € 0,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der HAFNER, PLATTEN- und FLIESENLEGER und KERAMIKER (104)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 1. Juni 2007 wurde die Grundumlage ab 2008 für alle dieser

Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 zuzüglich 0,85% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt: Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 220,00,
höchstens € 1.500,00.

Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der GLASER (105)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Glaser vom 11. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt:

- Der feste Betrag wurde für 2008 für alle Mitglieder mit € 0,00 und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit 1,9% (auf volle Euro-Beträge abgerundet), jedoch mindestens € 190,00 und höchstens € 1.350,00 festgesetzt.

Alleinmeister über 70 Jahre sind beitragsfrei.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 80,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der MALER, LACKIERER und SCHILDERHERSTELLER (106)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler, Lackierer und Schilderhersteller vom 11. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachgruppenorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

- Der feste Betrag wurde für 2008 für alle Mitglieder mit € 0,00 und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit 1,0% (auf volle Euro-Beträge abgerundet), jedoch mindestens € 125,00 und höchstens € 975,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 55,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der BAUHILFSGEWERBE (107)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 10. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt:

- Der feste Betrag 2008 wurde für
 - a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit € 100,00 und für
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit € 200,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2008 mit € 0,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Gewerbe und Handwerk

Landesinnung HOLZBAU Wien (108)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Holzbau Wien vom 20. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2008 wurde für

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit € 770,00
 und für
 b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit € 1.540,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2008 mit € 0,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der TISCHLER (109)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler vom 5. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die im Jahr 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind beitragsfrei
 Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat € 129,00
 Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2006 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt € 258,00
 Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag € 258,00
 zuzüglich 1,65% der im Jahr 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), wobei bei Lehrlingsausbildung von der zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr pro Lehrling € 444,00 (pro Monat € 37,00) in Abzug gebracht werden, auf volle EURO-Beträge gerundet, jedoch maximal € 2.210,00
 Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtsinhaber nach dem 31. 12. 2006, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der KAROSSERIEBAUER einschließlich KAROSSERIEPENGLER und KAROSSERIELACKIERER sowie der WAGNER (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner vom 4. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) im Jahr 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2008 mit € 180,00 und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit 1,5% (auf volle €-Beträge abgerundet), mindestens daher € 180,00, jedoch höchstens € 1.400,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, beträgt die Grundumlage 2008 € 90,00.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der BODENLEGER (111)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bodenleger vom 19. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 26 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 380,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5: 1,2%; für die Klassen 6+7: 1,3%; für die Klassen 8+9: 1,4%; für die Klassen 10-14: 1,5%; für die Klassen 15-26: 1,6%.

Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 31. 12. 2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat	€ 190,00
Kl. 2 Alleinmeister	€ 380,00
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge	€ 424,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 3.634,00 bis € 7.267,00	€ 467,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 10.901,00	€ 511,00
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 bis € 14.535,00	€ 569,00

Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 18.168,00	€ 616,00
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 18.168,00 bis € 21.802,00	€ 685,00
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 25.435,00	€ 736,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 25.435,00 bis € 29.069,00	€ 816,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 32.703,00	€ 870,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 32.703,00 bis € 36.336,00	€ 925,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 bis € 39.970,00	€ 979,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 39.970,00 bis € 43.604,00	€ 1.034,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 bis € 47.237,00	€ 1.136,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 47.237,00 bis € 50.871,00	€ 1.194,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 50.871,00 bis € 54.505,00	€ 1.252,00
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 54.505,00 bis € 58.138,00	€ 1.310,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 58.138,00 bis € 61.772,00	€ 1.368,00
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 61.772,00 bis € 65.406,00	€ 1.426,00
Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 65.406,00 bis € 69.039,00	€ 1.484,00
Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 69.039,00 bis € 72.673,00	€ 1.543,00
Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00 bis € 76.306,00	€ 1.601,00
Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 76.306,00 bis € 80.000,00	€ 1.775,00
Kl. 25 Sozialversicherungsbeiträge über € 80.000,00 bis € 101.742,00	€ 2.008,00
Kl. 26 Sozialversicherungsbeiträge über € 101.742,00	€ 2.008,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 3 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der BILDHAUER, BINDER, BÜRSTEN- und PINSELMACHER, DRECHSLER, KORB- und MÖBELFLECHTER sowie SPIELZEUGHERSTELLER (112)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller vom 26. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 150,00 zuzüglich 2,5% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 150,00
 höchstens € 1.000,00.

Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der SCHLOSSER, LANDMASCHINENTECHNIKER und SCHMIEDE (114)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 10. Oktober 2007 der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06% der im Jahr 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle Euro-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1. 1. 2008 das 70. Lebensjahr erreicht haben	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft	€ 60,00
Mindestsatz	€ 120,00
Höchstsatz	€ 1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1. 1. 2008 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagebetrages zu entrichten.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich der im Jahre 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Landesinnung Wien der SPENGLER und KUPFERSCHMIEDE (115)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Spengler und Kupferschmiede vom 9. Oktober 2007 setzt sich die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen.

a) Der feste Betrag beträgt € 290,00

b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 20.000,00)	1,5%
Stufe 2 (€ 20.001,00 bis € 60.000,00)	1,2%
Stufe 3 (ab € 60.001,00)	1,5%

Es wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Die Grundumlage beträgt daher mindestens € 290,00, jedoch höchstens € 1.700,00.

Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, beträgt die Grundumlage 2008 50% des festen Betrages.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im zweitvorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich die **Wertbeständigkeit der Grundumlage** beschlossen, so dass der „feste Betrag“, der „Höchstbetrag“ und die „Stufenbeiträge“ jährlich anzupassen sind.

Diese jährliche Anpassung erfolgt im Ausmaß der KV-Erhöhung des Kollektivvertrages für Arbeiter im Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe – oder eines an seine Stelle tretenden Kollektivvertrages – des zweitvorangegangenen Kalenderjahres.

Es wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Landesinnung Wien der SANITÄR-, HEIZUNGS- und LÜFTUNGSTECHNIKER (116)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 5. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 (Nichtbetriebe € 60,00) und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 3: 2,201%;	für die Klasse 11: 1,321%;
für die Klasse 4: 1,101%;	für die Klasse 12: 1,009%;
für die Klasse 5: 1,019%;	für die Klasse 13: 0,895%;
für die Klasse 6: 1,204%;	für die Klasse 14: 0,798%;
für die Klasse 7: 1,376%;	für die Klasse 15: 0,413%;
für die Klasse 8: 1,400%;	für die Klasse 16: 0,257%;
für die Klasse 9: 1,540%;	für die Klasse 17: 0,200%;
für die Klasse 10: 1,500%;	für die Klasse 18: 0,120%;
	für die Klasse 19: 0,140%.

Kl. 1 Alleinmeister (-meisterinnen) über 65 Jahre	€ 120,00
Kl. 2 Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat	€ 60,00
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge	€ 200,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 3.634,00 bis € 10.901,00	€ 240,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 bis € 19.622,00	€ 320,00
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 19.622,00 bis € 29.069,00	€ 470,00
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 34.883,00	€ 600,00
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 34.883,00 bis € 41.424,00	€ 700,00
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 41.424,00 bis € 48.691,00	€ 870,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 48.691,00 bis € 56.685,00	€ 970,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 56.685,00 bis € 72.673,00	€ 1.080,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00 bis € 109.009,00	€ 1.220,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00	€ 1.420,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00	€ 1.570,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 181.682,00 bis € 400.000,00	€ 1.770,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 400.000,00 bis € 700.000,00	€ 1.920,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 700.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 2.120,00
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.000.000,00 bis € 2.000.000,00	€ 2.520,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 2.000.000,00	€ 2.920,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes finden bei der Umsetzung ihre Anwendung.

Landesinnung Wien der ELEKTRO- und ALARMANLAGENTECHNIK sowie KOMMUNIKATIONSELEKTRONIK (117)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik vom 5. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 60,00 (bei Nichtbetrieben [Klasse 2] fällt nur der halbe Betrag an) und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als Promillesatz nach der im Jahre 2006 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt. Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Die Promillesätze betragen:

Kl. 3: 0,00 ‰;	Kl. 8: 27,50 ‰;	Kl. 13: 18,30 ‰;	Kl. 18: 11,32 ‰;	Kl. 23: 4,05 ‰;
Kl. 4: 70,00 ‰;	Kl. 9: 25,75 ‰;	Kl. 14: 17,75 ‰;	Kl. 19: 10,19 ‰;	Kl. 24: 4,14 ‰.
Kl. 5: 35,19 ‰;	Kl. 10: 24,35 ‰;	Kl. 15: 15,70 ‰;	Kl. 20: 8,24 ‰;	
Kl. 6: 30,59 ‰;	Kl. 11: 22,76 ‰;	Kl. 16: 13,90 ‰;	Kl. 21: 6,48 ‰;	
Kl. 7: 25,83 ‰;	Kl. 12: 20,00 ‰;	Kl. 17: 12,23 ‰;	Kl. 22: 5,68 ‰;	

Integriert in der Grundumlage ist ein fixer Betrag von € 35,00 als Projektfinanzierung für Programm-Systeme. Alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik haben damit einen kostenlosen Anspruch auf alle Produkte der EDS-Datenservice GmbH.

Kl. 1 Alleinmeister über 65 Jahre	beitragsfrei
Kl. 2 Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat	€ 65,00
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge	€ 95,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 600,00 bis € 2.000,00	€ 235,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 2.000,00 bis € 5.400,00	€ 285,00
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 5.400,00 bis € 8.500,00	€ 355,00
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 8.500,00 bis € 12.000,00	€ 405,00
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 12.000,00 bis € 16.000,00	€ 535,00
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 16.000,00 bis € 20.000,00	€ 610,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 20.000,00 bis € 23.000,00	€ 655,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 23.000,00 bis € 29.000,00	€ 755,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.000,00 bis € 39.000,00	€ 875,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 39.000,00 bis € 50.000,00	€ 1.010,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 50.000,00 bis € 60.000,00	€ 1.160,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 60.000,00 bis € 79.000,00	€ 1.335,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 79.000,00 bis € 100.000,00	€ 1.485,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 100.000,00 bis € 130.000,00	€ 1.685,00
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 130.000,00 bis € 167.000,00	€ 1.985,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 167.000,00 bis € 215.000,00	€ 2.285,00
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 215.000,00 bis € 290.000,00	€ 2.485,00
Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.000,00 bis € 400.000,00	€ 2.685,00
Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 400.000,00 bis € 500.000,00	€ 2.935,00
Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 500.000,00 bis € 720.000,00	€ 3.010,00
Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 720.000,00	€ 3.075,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der KUNSTSTOFFVERARBEITER (118)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunststoffverarbeiter vom 7. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 138,00 zuzüglich 1,33% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 138,00,
höchstens € 1.709,00.

Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 mit € 69,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der METALLGIESER, GÜRTLER, GRAVEURE, METALLDRÜCKER und FLEXOGRAFEN (119a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrucker und Flexografen vom 2. Oktober 2007 setzt sich die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, 50% vom festen Betrag	€ 52,00
Kl. 2 SV-Beiträge	€ 106,00
Kl. 3 SV-Beiträge von € 728,00 bis € 2.180,00	€ 161,00
Kl. 4 SV-Beiträge von € 2.181,00 bis € 3.634,00	€ 214,00
Kl. 5 SV-Beiträge von € 3.635,00 bis € 5.450,00	€ 268,00
Kl. 6 SV-Beiträge von € 5.451,00 bis € 7.267,00	€ 323,00
Kl. 7 SV-Beiträge von € 7.268,00 bis € 10.901,00	€ 377,00
Kl. 8 SV-Beiträge von € 10.902,00 bis € 18.168,00	€ 486,00
Kl. 9 SV-Beiträge von € 18.169,00 bis € 25.435,00	€ 600,00
Kl. 10 SV-Beiträge von € 25.436,00 bis € 36.336,00	€ 666,00
Kl. 11 SV-Beiträge von € 36.337,00 bis € 54.505,00	€ 732,00
Kl. 12 SV-Beiträge ab € 54.506,00	€ 798,00

Betrieben, die am Stichtag 1. Jänner 2008 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2008 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der METALLSCHLEIFER und GALVANISEURE (119b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metallschleifer und Galvaniseure vom 27. September 2007 setzt sich die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 8 Klassen aus einem festen Betrag in Höhe von € 58,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, 50% vom festen Betrag	€ 29,00
Kl. 2 SV-Beiträge	€ 60,00
Kl. 3 SV-Beiträge von € 364,00 bis € 3.634,00	€ 120,00
Kl. 4 SV-Beiträge von € 3.635,00 bis € 7.267,00	€ 150,00
Kl. 5 SV-Beiträge von € 7.268,00 bis € 10.901,00	€ 169,00
Kl. 6 SV-Beiträge von € 10.902,00 bis € 14.535,00	€ 193,00
Kl. 7 SV-Beiträge von € 14.536,00 bis € 21.802,00	€ 217,00
Kl. 8 SV-Beiträge ab € 21.803,00	€ 241,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der MECHATRONIKER (120)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 19. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse, sowie einem Ausbildungsbeitrag in der Höhe eines Prozentsatzes vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00. Für ruhende Berechtigungen (Nichtbetriebe) wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 auf € 40,00 festgesetzt.

Gewerbe und Handwerk

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse	4: 2,37%,	11: 1,71%,	18: 1,10%,
	5: 3,77%,	12: 1,48%,	19: 0,91%,
	6: 4,08%,	13: 1,35%,	20: 0,79%,
	7: 3,51%,	14: 1,27%,	21: 0,69%,
	8: 3,20%,	15: 1,22%,	22: 0,60%,
	9: 2,99%,	16: 1,16%,	23: 0,53%,
	10: 2,10%,	17: 1,12%,	24: 0,49%,
	jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.		

Der Prozentsatz für den Ausbildungsbeitrag (AB) beträgt für die Klassen 4 bis 24 jeweils 0,3 Prozent vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl. 1	Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 70. Lebensjahr erreicht haben	beitragsfrei
Kl. 2	Alleinmeister und Patentausüßer, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge	€ 80,00
Kl. 3	Nichtbetriebe (bis 2. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat	€ 40,00
Kl. 4	SV-Beiträge bis € 3.000,00	€ 151,00 plus € 9,00 AB
Kl. 5	SV-Beiträge über € 3.000,00 bis € 3.500,00	€ 211,00 plus € 10,00 AB
Kl. 6	SV-Beiträge über € 3.500,00 bis € 4.000,00	€ 243,00 plus € 12,00 AB
Kl. 7	SV-Beiträge über € 4.000,00 bis € 5.500,00	€ 273,00 plus € 16,00 AB
Kl. 8	SV-Beiträge über € 5.500,00 bis € 7.000,00	€ 304,00 plus € 21,00 AB
Kl. 9	SV-Beiträge über € 7.000,00 bis € 8.500,00	€ 334,00 plus € 25,00 AB
Kl. 10	SV-Beiträge über € 8.500,00 bis € 15.000,00	€ 395,00 plus € 45,00 AB
Kl. 11	SV-Beiträge über € 15.000,00 bis € 22.000,00	€ 456,00 plus € 66,00 AB
Kl. 12	SV-Beiträge über € 22.000,00 bis € 29.500,00	€ 516,00 plus € 88,00 AB
Kl. 13	SV-Beiträge über € 29.500,00 bis € 37.000,00	€ 579,00 plus € 111,00 AB
Kl. 14	SV-Beiträge über € 37.000,00 bis € 44.000,00	€ 638,00 plus € 132,00 AB
Kl. 15	SV-Beiträge über € 44.000,00 bis € 51.000,00	€ 702,00 plus € 153,00 AB
Kl. 16	SV-Beiträge über € 51.000,00 bis € 58.500,00	€ 758,00 plus € 175,00 AB
Kl. 17	SV-Beiträge über € 58.500,00 bis € 66.000,00	€ 819,00 plus € 198,00 AB
Kl. 18	SV-Beiträge über € 66.000,00 bis € 73.000,00	€ 883,00 plus € 219,00 AB
Kl. 19	SV-Beiträge über € 73.000,00 bis € 95.000,00	€ 944,00 plus € 285,00 AB
Kl. 20	SV-Beiträge über € 95.000,00 bis € 124.000,00	€ 1.059,00 plus € 372,00 AB
Kl. 21	SV-Beiträge über € 124.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.184,00 plus € 480,00 AB
Kl. 22	SV-Beiträge über € 160.000,00 bis € 204.000,00	€ 1.304,00 plus € 612,00 AB
Kl. 23	SV-Beiträge über € 204.000,00 bis € 255.000,00	€ 1.431,00 plus € 765,00 AB
Kl. 24	SV-Beiträge über € 255.000,00 bis € 300.000,00 und darüber	€ 1.550,00 plus € 900,00 AB

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. 6. 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Endet die Mitgliedschaft zur Innung innerhalb des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 in der anteiligen Höhe, bezogen auf ganze Monate der Mitgliedschaft zur Innung, zu entrichten.

Landesinnung Wien der KRAFTFAHRZEUGTECHNIKER (121)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker vom 3. Oktober 2006 setzt sich die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 8 Klassen aus einem festen Betrag in Höhe von € 130,00 und einem Prozentsatz der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, 50% vom festen Betrag	€ 65,00
Kl. 2	SV-Beiträge bis € 2.849,00	0,070% von € 2.849,00 € 132,00
Kl. 3	SV-Beiträge von € 2.850,00 bis € 10.174,00	0,688% von € 10.174,00 € 200,00
Kl. 4	SV-Beiträge von € 10.175,00 bis € 25.435,00	0,786% von € 25.435,00 € 330,00
Kl. 5	SV-Beiträge von € 25.436,00 bis € 39.970,00	0,740% von € 39.970,00 € 426,00
Kl. 6	SV-Beiträge von € 39.971,00 bis € 54.505,00	0,750% von € 54.505,00 € 539,00
Kl. 7	SV-Beiträge von € 54.506,00 bis € 72.673,00	0,788% von € 72.673,00 € 703,00
Kl. 8	SV-Beiträge ab € 72.674,00	1,161% von € 72.674,00 € 974,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der GOLD- und SILBERSCHMIEDE, JUWELIERE und UHRMACHER (123)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher vom 11. Oktober 2007 setzt sich die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, pro Mitglied in 6 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 240,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, 50% vom festen Betrag	€ 120,00
Kl. 2	SV-Beiträge bis € 4.724,00	0,42% von € 4.724,00 € 242,00
Kl. 3	SV-Beiträge von € 4.725,00 bis € 9.447,00	3,18% von € 9.447,00 € 270,00
Kl. 4	SV-Beiträge von € 9.448,00 bis € 18.168,00	3,52% von € 18.168,00 € 304,00
Kl. 5	SV-Beiträge von € 18.169,00 bis € 60.000,00	1,61% von € 60.000,00 € 337,00
Kl. 6	SV-Beiträge ab € 60.001,00	7,07% von € 60.001,00 € 664,00

Bei Übernahme eines bestehenden Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist. Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2008 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2008 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages eine um € 73,00 ermäßigte Grundumlage 2008, gerechnet nach obigem Kriterium, zu entrichten haben. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER (124)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Musikinstrumentenerzeuger vom 11. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 230,00 zuzüglich 2,5% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 230,00, höchstens € 890,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 115,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER, PRÄPARATOREN und SÄCKLER (125)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler vom 25. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 134,00 zuzüglich einem Promillesatz, gestaffelt nach unten angeführten Umsatzklassen nach dem im Jahre 2006 erwirtschafteten Umsatz pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die Euro-Beträge, die sich aus dem Promillesatz ergeben, zu addieren sind.

Für die Berechnung der Grundumlage wird der vorgewiesene Umsatzbetrag auf volle € 10,00 abgerundet. Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle € 1,00-Beträge abgerundet und darf € 8.386,00 nicht übersteigen.

Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat	€ 67,00
Kl. 2	bis zu € 7.267,00	€ 134,00
Kl. 3	für die weiteren € 65.406,00	3,690% € 375,00
Kl. 4	für die weiteren € 29.068,00	3,650% € 481,00
Kl. 5	für die weiteren € 29.067,00	3,480% € 582,00
Kl. 6	für die weiteren € 29.068,00	3,440% € 682,00
Kl. 7	für die weiteren € 29.068,00	3,350% € 779,00
Kl. 8	für die weiteren € 29.069,00	3,200% € 872,00
Kl. 9	für die weiteren € 29.069,00	3,130% € 963,00
Kl. 10	für die weiteren € 29.068,00	3,050% € 1.052,00
Kl. 11	für die weiteren € 29.067,00	2,950% € 1.138,00
Kl. 12	für die weiteren € 29.068,00	2,850% € 1.221,00
Kl. 13	für die weiteren € 29.068,00	2,750% € 1.301,00
Kl. 14	für die weiteren € 22.672,00	2,690% € 1.496,00
Kl. 15	für die weiteren € 22.672,00	2,590% € 1.684,00
Kl. 16	für die weiteren € 22.671,00	2,490% € 1.865,00
Kl. 17	für die weiteren € 22.673,00	2,410% € 2.040,00
Kl. 18	für die weiteren € 22.671,00	2,300% € 2.207,00
Kl. 19	für die weiteren € 181.681,00	2,210% € 2.609,00
Kl. 20	für die weiteren € 181.681,00	2,125% € 2.995,00
Kl. 21	für die weiteren € 181.682,00	2,030% € 3.364,00
Kl. 22	für die weiteren € 181.781,00	1,940% € 3.717,00
Kl. 23	für alle weiteren	1,900% max. € 8.386,00

Bei Nichtvorlage der für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuererklärung erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 2 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der SCHUHMACHER und ORTHOPÄDIESCHUHMACHER (127)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher vom 4. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stamm-berechtigung sowie Filialberechtigungen von Betrieben, deren Stamm-berechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag in 2 Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1: Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilhersteller, Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen, Schuhzubehör und Schuhausputzereien	Gruppe 1	Gruppe 2
Gruppe 2: Orthopädieschuhmacher		
a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften)	€ 220,00	€ 409,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 440,00	€ 818,00

Für Filialberechtigungen (Zweigniederlassungen, weitere Betriebsstätten, Übernahmstellen, sofern sich die Stamm-berechtigung in Wien befindet) und Patentausüßer wurden folgende Sätze beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften)	€ 314,00	€ 502,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 628,00	€ 1.004,00

Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im Jahr 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 0,00% festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN- und ETUIERZEUGER (128)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuiherzeuger vom 8. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag, einem Betrag nach Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge in 14 Klassen unabhängig von der Anzahl der Gewerbeberechtigungen nach der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) und einem Mitarbeiterzuschlag (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten) festgesetzt:

Für alle Mitglieder wurden für 2008 der feste Betrag und der Mitarbeiterzuschlag mit Euro 0,00 festgesetzt.

Kl. 1	Alleinmeister, die im Jahre 2007 das 70. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten haben und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben.....	beitragsfrei
Kl. 2	Alleinmeister.....	€ 132,00
Kl. 3	Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat.....	€ 66,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge bis € 727,00.....	€ 163,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über € 727,00 bis € 3.634,00.....	€ 217,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über € 3.634,00 bis € 7.267,00.....	€ 353,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 14.535,00.....	€ 516,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 21.802,00.....	€ 624,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 29.069,00.....	€ 733,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 36.336,00.....	€ 841,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 bis € 43.604,00.....	€ 1.004,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 bis € 58.138,00.....	€ 1.221,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über € 58.138,00 bis € 72.673,00.....	€ 1.384,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00.....	€ 1.547,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der TAPEZIERER und DEKORATEURE (129a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tapezierer und Dekorateur vom 5. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 21 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 360,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3– 5: 1,8%;
für die Klassen 6–11: 2,5%;
für die Klassen 12– 21: 2,6%.

Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 31. 12. 2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat.....	€ 180,00
Kl. 2	Alleinmeister.....	€ 360,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge bis € 1.453,00.....	€ 386,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über € 1.453,00 bis € 2.907,00.....	€ 412,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über € 2.907,00 bis € 4.360,00.....	€ 438,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über € 4.360,00 bis € 5.814,00.....	€ 505,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über € 5.814,00 bis € 7.267,00.....	€ 542,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 8.721,00.....	€ 578,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über € 8.721,00 bis € 10.174,00.....	€ 614,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über € 10.174,00 bis € 11.628,00.....	€ 651,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über € 11.628,00 bis € 13.081,00.....	€ 687,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über € 13.081,00 bis € 14.535,00.....	€ 738,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 15.988,00.....	€ 776,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über € 15.988,00 bis € 17.441,00.....	€ 813,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über € 17.441,00 bis € 18.895,00.....	€ 851,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über € 18.895,00 bis € 20.348,00.....	€ 889,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über € 20.348,00 bis € 21.802,00.....	€ 927,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 23.255,00.....	€ 965,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über € 23.255,00 bis € 29.069,00.....	€ 1.116,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 36.336,00.....	€ 1.305,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00.....	€ 1.305,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 neu erworbenen Gewerbeberechtigung werden in Klasse 3 eingestuft, außer bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Fall erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der LEDERWARENERZEUGER, TASCHNER, SATTLER und RIEMER (129b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer vom 8. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag und in einem variablen Betrag, berechnet nach einem Prozentsatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen gemäß unten stehender Liste beschlossen.

Der feste Betrag wird für 2008 für alle Mitglieder mit € 0,00 festgelegt.

Die Grundumlageinstufung erfolgt für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in 20 Klassen nach der in der Zeit vom 1. 1. 2006 bis 31. 12. 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden SV-Beiträge etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die so ermittelte Grundumlage darf € 1.872,00 nicht übersteigen.

Für Nichtbetriebe (bis 31. 12. 2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, wurde die Grundumlage 2008 mit € 66,00 beschlossen. Für Alleinmeister sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge wurde die Grundumlage mit € 132,00 beschlossen.

Kl. 1	Nichtbetriebe.....	€ 66,00
Kl. 2	Alleinmeister sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge.....	€ 132,00
Kl. 3	SV-Beiträge bis € 727,00.....	€ 167,00
Kl. 4	SV-Beiträge von € 728,00 bis € 1.453,00.....	€ 205,00
Kl. 5	SV-Beiträge von € 1.454,00 bis € 2.907,00.....	€ 250,00
Kl. 6	SV-Beiträge von € 2.908,00 bis € 4.360,00.....	€ 303,00
Kl. 7	SV-Beiträge von € 4.361,00 bis € 5.814,00.....	€ 364,00
Kl. 8	SV-Beiträge von € 5.815,00 bis € 7.267,00.....	€ 434,00
Kl. 9	SV-Beiträge von € 7.268,00 bis € 9.084,00.....	€ 512,00
Kl. 10	SV-Beiträge von € 9.085,00 bis € 10.901,00.....	€ 599,00
Kl. 11	SV-Beiträge von € 10.902,00 bis € 14.535,00.....	€ 694,00
Kl. 12	SV-Beiträge von € 14.536,00 bis € 18.168,00.....	€ 798,00
Kl. 13	SV-Beiträge von € 18.169,00 bis € 25.435,00.....	€ 910,00
Kl. 14	SV-Beiträge von € 25.436,00 bis € 36.336,00.....	€ 1.029,00
Kl. 15	SV-Beiträge von € 36.337,00 bis € 50.871,00.....	€ 1.152,00
Kl. 16	SV-Beiträge von € 50.872,00 bis € 72.673,00.....	€ 1.279,00
Kl. 17	SV-Beiträge von € 72.674,00 bis € 109.009,00.....	€ 1.407,00
Kl. 18	SV-Beiträge von € 109.010,00 bis € 145.346,00.....	€ 1.547,00
Kl. 19	SV-Beiträge von € 145.347,00 bis € 218.019,00.....	€ 1.702,00
Kl. 20	SV-Beiträge über € 218.019,00.....	€ 1.872,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 3 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der BEKLEIDUNGSGEWERBE (131)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bekleidungsbranche vom 5. Oktober 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich einem Promillessatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die Euro-Beträge, die sich aus dem Promillessatz ergeben, zu addieren sind.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen gehören neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch die im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B.: der Wohnbauförderungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Fester Betrag (keine Arbeitnehmer).....	€ 200,00	
Kl. 1	Sozialversicherungsbeiträge für die ersten € 3.500,00.....	20,0% € 270,00 max.
Kl. 2	Sozialversicherungsbeiträge für die weiteren € 8.000,00.....	17,5% € 410,00 max.
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge für die weiteren € 30.000,00.....	17,0% € 920,00 max.
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge für die weiteren € 35.000,00.....	15,0% € 1.445,00 max.
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge für alle weiteren.....	10,0% € 1.550,00 max.

Für Nichtbetriebe wird der feste Betrag halbiert (€ 100,00).

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der STICKER, STRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER und SEILER (133)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler vom 26. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Promillessatz nach der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt:

Für Alleinmeister und Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge wurde die Grundumlage 2008 mit € 88,00 festgesetzt.

Die Grundumlage beträgt für alle Mitglieder 23,2% der Bemessungsgrundlage (auf volle € 1,00-Beträge abgerundet), jedoch mindestens € 113,00, höchstens € 903,00.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. 12. 2006 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz von € 113,00 eingestuft.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 44,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der MÜLLER (134)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Müller vom 4. Oktober 2007 setzt sich die Grundumlage für 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt zusammen:

- aus einem festen Betrag, nach Berechtigungsarten und
- für Mühlen aus einem Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird und
- für Mischfutterhersteller aus einem Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

a) Der feste Betrag beträgt für die Berechtigung zur Fachgruppe.....	€ 200,00
für ruhende Berechtigungen.....	€ 100,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

Gewerbe und Handwerk

- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für Müller nach der Vermahlungs-
menge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen
Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich
angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:
Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00
- c) Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge
in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung
der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multi-
plikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem
von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.
Jahrestonnen in der Produktkategorie F1 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00
Jahrestonnen in der Produktkategorie F2 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00
Jahrestonnen in der Produktkategorie F3 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00
- d) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 100,00
- e) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 400,00
- Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grund-
umlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der BÄCKER (135)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bäcker vom 9. Okto-
ber 2007 setzt sich die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung
angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

- a) Der feste Betrag beträgt
– für die Berechtigung Bäcker € 100,00
– für jede weitere Betriebsstätte € 50,00
– für ruhende Berechtigungen € 25,00
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher
Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der
Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweit-
vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem
Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
Stufe 1 (von € 1,00 bis € 500.000,00) 0,55 %
Stufe 2 (von € 500.001,00 bis € 1.000.000,00) 0,15 %
Stufe 3 (ab € 1.000.001,00) 0,02 %
- c) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 25,00
- d) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 10.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30. 9. 2007 bei der Landesinnung gemeldeten
Betriebsstätten. Bei Vorliegen einer Konditorberechtigung kommen lediglich 70% der Beitragsgrundlage
gemäß lit. b) zur Anwendung.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grund-
umlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der KONDITOREN (ZUCKERBÄCKER) (136)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Konditoren (Zucker-
bäcker) vom 5. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fach-
organisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von
€ 100,00 zuzüglich einem Prozentsatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der
im Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen aus Haupt- und Nebenbetrieben etc. (Dienstgeber- und
Dienstnehmeranteil) festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die Euro-Beträge, die sich aus dem
Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
Mitglieder mit einer im Jahre 2006, 2007 und 2008 angemeldeten Gewerbeberechtigung werden in
Klasse 2 eingestuft.
Bei Unternehmungen, die sowohl das Bäcker- als auch das Konditorgewerbe betreiben, werden 30%
der im Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen aus Haupt- und Nebenbetrieben etc. als Bemessungs-
grundlage angenommen.
Die Mitglieder der Berufsgruppe Geforenes-Erzeuger mit Eissalon werden maximal in die Klasse 4 ein-
gestuft.

Fester Betrag pro Mitglied	€ 100,00
Kl. 1 Nichtbetriebe	€ 50,00
Kl. 2 SV-Beiträge für die ersten	€ 3.500,00 € 100,00 + 0,0% € 100,00
Kl. 3 SV-Beiträge für die weiteren	€ 3.500,00 € 100,00 + 5,0% € 275,00
Kl. 4 SV-Beiträge für die weiteren	€ 28.000,00 € 275,00 + 1,5% € 695,00
Kl. 5 SV-Beiträge für alle weiteren	€ 695,00 + 1,0% max. € 1.500,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamt-
summe an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Über-
geber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grund-
umlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der FLEISCHER (137)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fleischer vom 3. Okto-
ber 2007 setzt sich die Grundumlage für 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisations-
ordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

- a) Der feste Betrag beträgt
– für jede Berechtigung € 100,00
– für jede weitere Betriebsstätte € 30,00
– für ruhende Berechtigungen € 15,00
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher
Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der
Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweit-
vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem
Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
Stufe 1 (von € 1,00 bis € 25.000,00) 2,00 %
Stufe 2 (von € 25.001,00 bis € 50.000,00) 1,00 %

- Stufe 3 (von € 50.001,00 bis € 100.000,00) 0,50 %
Stufe 4 (ab € 100.001,00) 0,25 %
- c) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 15,00
- d) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 14.500,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30. 9. 2007 bei der Landesinnung gemeldeten
Betriebsstätten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grund-
umlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der FUSSPFLEGER, KOSMETIKER und MASSEURE (138)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker
und Masseure vom 15. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der
Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die im Jahr 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben
und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind beitragsfrei
- Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze
Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat € 58,00
- Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2006 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil)
vorliegt € 116,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 116,00 fester Betrag zuzüglich 20% der im Jahr 2006 an
die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal € 590,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamt-
summe an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Über-
geber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebiets-
krankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grund-
umlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der NAHRUNGS- und GENUSSMITTELGEWERBE (139)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Nahrungs- und Genuss-
mittelgewerbe vom 8. Oktober 2007 setzt sich die Grundumlage für 2008 für alle dieser Innung gemäß
der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen
Betrag zusammen:

- a) Der feste Betrag beträgt
– für alle Berechtigungen € 150,00
– für jede weitere Betriebsstätte € 150,00
– für ruhende Berechtigungen € 75,00
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher
Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der
Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweit-
vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem
Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
Stufe 1 (von € 1,00 bis € 100.000,00) 1,50 %
Stufe 2 (von € 100.001,00 bis € 250.000,00) 1,00 %
Stufe 3 (über € 250.000,00) 0,50 %

- c) Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:
bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 1 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 3 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 15 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 20 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 25 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 75 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
bis 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00
über 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 0,00

- d) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 75,00
- e) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 5.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30. 9. 2007 bei der Landesinnung gemeldeten
Betriebsstätten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die
Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der GÄRTNER (140a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gärtner vom 11. Okto-
ber 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung
angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammberechtigung sowie die 1. Filialberech-
tigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem
festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Jahre 2006 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt
zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-
anteil) festgesetzt.

1. Fester Betrag:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes
(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene
Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbs-
gesellschaften) € 180,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und
alle anderen juristischen Personen € 360,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 – sofern sich der Hauptbetrieb in Wien
befindet sowie ab der zweiten Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem
anderen Bundesland befindet – wurden folgende Sätze beschlossen.

Gewerbe und Handwerk

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 210,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00

2. Variabler Betrag:
Der Prozentsatz an der im Jahre 2006 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt 0,2%.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der FLORISTEN (140b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Floristen vom 27. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammberechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Jahre 2006 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

- 1. **Fester Betrag:**
 - a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 210,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 – sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet – wurden folgende Sätze beschlossen.

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 230,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 460,00

2. Variabler Betrag:
Der Prozentsatz an der im Jahre 2006 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt 0,3%.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der FOTOGRAFEN (142)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fotografen vom 5. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Fotografen mit Ausnahme der Lichtpauser und Fotokopierer:

- 1. **Fester Betrag:**
 - a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 200,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 400,00

- 2. **Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme:**
Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00.
Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich € 114,00.
Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich € 164,00.
- 3. **Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.**
- 4. **Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils** € 90,00.

B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:

- 1. **Fester Betrag:**
 - a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 165,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 330,00

- 2. **Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme:**
Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00.
Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich € 88,00.

- 3. **Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.**
- 4. **Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils** € 36,00.
- 5. **Weiters wird pro Mitglied ein Zuschlag zur Grundumlage in der Höhe von € 18,00 für die Einleitungsversicherung eingehoben.**

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende Sätze beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 99,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 198,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwendenden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der CHEMISCHEN GEWERBE (143a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe vom 10. Oktober 2007 wurde die Grundumlage ab 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 190,00 zuzüglich 9,5% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 190,00,
höchstens € 450,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 95,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der SCHÄDLINGSBEKÄMPFER (143b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schädlingsbekämpfer vom 21. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 250,00 zuzüglich 3% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 250,00,
höchstens € 500,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 125,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der DENKMAL-, FASSADEN- und GEBÄUDEREINIGER (143c)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 29. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, die über die Berechtigung für das freie Gewerbe der Hausbetreuungstätigkeiten oder der Grabsteinreinigung verfügen, pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 sowie für jene Mitglieder, die über die Berechtigung für das reglementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung verfügen, bzw. für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag in der Höhe von € 420,00 zuzüglich für alle Mitglieder 8% der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 220,00 für alle Hausbetreuer und Grabsteinreiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung,
höchstens für alle Mitglieder € 2.500,00.

Alleinmeister, die am 1. 1. 2008 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.
Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der FRISEURE (144)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 9. November 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- Nichtbetriebe (bis 1. 1. 2008 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat € 60,00
 - Alleinmeister/innen € 120,00
 - Alle anderen Mitgliedsbetriebe € 120,00
- Zuzüglich 1,98% der für das Jahr 2006 gemeldeten SV-Beiträge.

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Gewerbe und Handwerk

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtigen nach dem 31. 12. 2006 erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesinnung Wien der TEXTILREINIGER, WÄSCHER und FÄRBER (145)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Textilreiniger, Wäscher und Färber vom 9. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und einem Promillesatz, der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

1. Fester Betrag:

Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Gewerbeberechtigung lautend auf „Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)“ und der Gewerbeberechtigung lautend auf „Übernahmstellen“ wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 212,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 424,00

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 424,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 848,00

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Übernahmstellen wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 300,00

2. Variabler Betrag:

Für alle Mitglieder wurde der Promillesatz, an der im Jahre 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit 0%, sofern diese in Verbindung mit der Gewerbeberechtigung stehen, festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der RAUCHFANGKEHRER (146)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom 3. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Pro Mitglied 0,42 Prozent des der Innung mittels Umsatzsteuerbescheides vorgewiesenen Umsatzes des Jahres 2005 plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 120,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist, plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 120,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe BESTATTUNG Wien (147)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Bestattung Wien vom 2. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Hauptbetrieb mit einem festen Betrag und einem Zuschlag pro Geschäftsfall festgesetzt:

Der feste Betrag 2008 wurde für

- a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit € 800,00 und für
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit € 1.600,00 festgesetzt.

Der Zuschlag pro Geschäftsfall 2008 wurde mit € 0,00 festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen, wenn das Mitglied über **einen** Hauptbetrieb in Wien verfügt, wurde keine separate Grundumlage 2008 festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen, wenn das Mitglied über **keinen** Hauptbetrieb in Wien verfügt, wurde die Grundumlage 2008 mit € 800,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der AUGENOPTIKER und HÖRGERÄTEAKUSTIKER (149a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker vom 11. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 18 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 550,00 und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse sowie aus einem Werbebeitrag (als Projektfinanzierung) in der Höhe von € 360,00 pro Mitglied.

Der feste Betrag beträgt € 550,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50% davon).

Der Promillesatz beträgt für die Klasse 3: 7,0%; Klasse 12: 12,5%; Klasse 16: 17,0%; Klasse 4: 13,0%; Klasse 13: 12,0%; Klasse 17: 18,0%; Klassen 5 bis 7: 10,0%; Klasse 14: 15,0%; Klasse 18: 12,0%; Klassen 8 bis 11: 11,0%; Klasse 15: 11,0%.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl. 1 Nichtbetriebe	€ 275,00
Kl. 2 ohne Sozialversicherungsbeiträge	€ 550,00
Kl. 3 Sozialvers.-Beiträge bis € 14.535,00	€ 652,00
Kl. 4 Sozialvers.-Beiträge über € 14.535,00 bis € 29.069,00	€ 928,00
Kl. 5 Sozialvers.-Beiträge über € 29.069,00 bis € 43.604,00	€ 986,00
Kl. 6 Sozialvers.-Beiträge über € 43.604,00 bis € 58.138,00	€ 1.131,00
Kl. 7 Sozialvers.-Beiträge über € 58.138,00 bis € 72.673,00	€ 1.277,00
Kl. 8 Sozialvers.-Beiträge über € 72.673,00 bis € 87.207,00	€ 1.510,00
Kl. 9 Sozialvers.-Beiträge über € 87.207,00 bis € 101.742,00	€ 1.670,00
Kl. 10 Sozialvers.-Beiträge über € 101.742,00 bis € 116.277,00	€ 1.829,00
Kl. 11 Sozialvers.-Beiträge über € 116.277,00 bis € 130.811,00	€ 1.989,00
Kl. 12 Sozialvers.-Beiträge über € 130.811,00 bis € 136.350,00	€ 2.254,00
Kl. 13 Sozialvers.-Beiträge über € 136.350,00 bis € 159.880,00	€ 2.468,00
Kl. 14 Sozialvers.-Beiträge über € 159.880,00 bis € 188.949,00	€ 3.384,00
Kl. 15 Sozialvers.-Beiträge über € 188.949,00 bis € 385.166,00	€ 4.787,00
Kl. 16 Sozialvers.-Beiträge über € 385.166,00 bis € 800.000,00	€ 14.150,00
Kl. 17 Sozialvers.-Beiträge über € 800.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 18.550,00
Kl. 18 Sozialvers.-Beiträge über € 1.000.000,00 bis € 1.850.000,00 und darüber	€ 22.750,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 3 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der BANDAGISTEN und ORTHOPÄDIETECHNIKER (149b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bandagisten und Orthopädietechniker vom 6. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50% davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2006 geleisteten Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klasse(n) 3, 4 + 5: 30%; 12: 20%; 18: 5,0%; 6: 50%; 13: 15%; 19: 4,0%; 7 + 8: 40%; 14: 14%; 20: 3,5%; 9 + 10: 30%; 15: 8%; 11: 25%; 16 + 17: 6%.

Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 31. 12. 2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat	€ 60,00
Kl. 2 Sozialvers.-Beiträge bis € 363,00	€ 120,00
Kl. 3 Sozialvers.-Beiträge über € 363,00 bis € 2.180,00	€ 185,00
Kl. 4 Sozialvers.-Beiträge über € 2.180,00 bis € 3.634,00	€ 229,00
Kl. 5 Sozialvers.-Beiträge über € 3.634,00 bis € 5.814,00	€ 294,00
Kl. 6 Sozialvers.-Beiträge über € 5.814,00 bis € 7.267,00	€ 483,00
Kl. 7 Sozialvers.-Beiträge über € 7.267,00 bis € 10.901,00	€ 556,00
Kl. 8 Sozialvers.-Beiträge über € 10.901,00 bis € 14.535,00	€ 701,00
Kl. 9 Sozialvers.-Beiträge über € 14.535,00 bis € 21.802,00	€ 774,00
Kl. 10 Sozialvers.-Beiträge über € 21.802,00 bis € 25.435,00	€ 883,00
Kl. 11 Sozialvers.-Beiträge über € 25.435,00 bis € 36.336,00	€ 1.028,00
Kl. 12 Sozialvers.-Beiträge über € 36.336,00 bis € 58.138,00	€ 1.283,00
Kl. 13 Sozialvers.-Beiträge über € 58.138,00 bis € 79.940,00	€ 1.319,00
Kl. 14 Sozialvers.-Beiträge über € 79.940,00 bis € 96.530,00	€ 1.471,00
Kl. 15 Sozialvers.-Beiträge über € 96.530,00 bis € 188.430,00	€ 1.627,00
Kl. 16 Sozialvers.-Beiträge über € 188.430,00 bis € 300.000,00	€ 1.920,00
Kl. 17 Sozialvers.-Beiträge über € 300.000,00 bis € 350.000,00	€ 2.220,00
Kl. 18 Sozialvers.-Beiträge über € 350.000,00 bis € 450.000,00	€ 2.370,00

Gewerbe und Handwerk

Kl. 19 Sozialvers.-Beiträge über € 450.000,00 bis € 600.000,00 € 2.520,00
 Kl. 20 Sozialvers.-Beiträge über € 600.000,00 bis € 800.000,00 und darüber € 2.920,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Unternehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der ZAHNTECHNIKER (150)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Zahntechniker vom 13. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 13 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage 2008 besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 380,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50% davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2006 geleisteten Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klasse(n)	3: 10%;	11: 15%;
	4: 14%;	12: 11%;
	5: 15%;	13: 12%.
	6 – 10: 16%;	

Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 31. 12. 2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat	€ 190,00
Kl. 2 ohne Sozialversicherungsbeiträge	€ 380,00
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge	€ 431,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 5.087,00 bis € 9.447,00	€ 512,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 9.447,00 bis € 16.715,00	€ 631,00
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 16.715,00 bis € 23.982,00	€ 764,00
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 23.982,00 bis € 31.249,00	€ 880,00
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 31.249,00 bis € 38.517,00	€ 996,00
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 38.517,00 bis € 45.784,00	€ 1.113,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 45.784,00 bis € 53.051,00	€ 1.229,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 53.051,00 bis € 67.586,00	€ 1.394,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 67.586,00 bis € 94.475,00	€ 1.419,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 94.475,00	€ 1.514,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2006 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Unternehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Allgemeine Fachgruppe Wien des GEWERBES (151)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Allgemeinen Fachgruppe Wien des Gewerbes vom 15. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bewachungsunternehmungen, Lebens- und Sozialberater, Astrologen, Energetiker, Arbeitskräfteüberlasser und der Berufsgruppe der Berufsdetektive folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 40,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 80,00

Für die Berufsgruppen der Bewachungsunternehmungen wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 53,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 106,00

Für die Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 106,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 212,00

Für die Berufsgruppe der Astrologen wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 55,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für die Berufsgruppe der Energetiker wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 55,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für die Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 160,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 320,00

Für die Berufsgruppe der Berufsdetektive wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 335,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 670,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Grundumlagen 2008 Fachvertretungen der Sparte INDUSTRIE

Promille der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2007

Fachverband (FV)	FV-Anteil 2008	FVertr.-Anteil 2008	Gesamt 2008
201 Bergwerke und eisenerzeugende Industrie	0,75	0,100	0,850
202 Mineralölindustrie	1,50	0,125	1,625
203 Stein- und keramische Industrie	3,20	0,125	3,325
204 Glasindustrie	1,44	0,125	1,565
205 Chemische Industrie	1,60	0,125	1,725
206 Papierindustrie	1,59	0,125	1,715
207 Papier und Pappe verarbeitende Industrie	2,56	0,125	2,685
208 Audiovisions- und Filmindustrie	4,40	0,125	4,525
209 Bauindustrie A)	siehe unten	0,5–0,125	siehe unten
210 Holzindustrie B)	siehe unten	0,125	siehe unten
211 Nahrungs- und Genussmittelindustrie	3,50	0,125	3,625
212 Ledererzeugende Industrie	1,30	0,125	1,425
213 Lederverarbeitende Industrie	2,50	0,125	2,625
214 Gießereiindustrie	3,20	0,125	3,325
215 NE-Metallindustrie	2,00	0,125	2,125
216 Maschinen- & Metallwaren	0,60	0,100	0,700
217 Fahrzeugindustrie	0,43	0,055	0,485
219 Elektro- und Elektronikindustrie	0,85	0,100	0,950
220 Textilindustrie	1,90	0,125	2,025
221 Bekleidungsindustrie	2,60	0,120	2,720
222 Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	5,37	0,125	5,495

A) Bauindustrie:

- Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: € 2.180,19 + 0,45% ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
- Töchterunternehmen von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,45% der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
- Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:
Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen

von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

- Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: € 2.180,19 + 0,525% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2007.

B) Holzindustrie:

- Grundumlage a) 1,725% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2007 (holzverarbeitenden Industrie und der Sägeindustrie).
- Grundumlage b) Sonderumlage Aktion Zukunft
1,29% holzverarbeitende Industrie (alle außer Sägeindustrie)
22 Cent je Festmeter Rundholzeinschnitt des vorangegangenen Jahres (Sonderumlage Holzinformation Sägeindustrie).

Die Grundumlagen 1. und 2. können im Bereich der holzverarbeitenden Industrie in einem Gesamtsatz von 3,015% vorgeschrieben werden.

Grundumlagen bei Übergabe bzw. Übernahme (Fortführung) eines Betriebes:

Bei Übergabe eines (Teil-)Betriebes nach dem 30. 6. eines Jahres, gleichgültig aufgrund welchen Rechtsgeschäftes, ist vom Übernehmer im Jahr der Übernahme die Mindestgrundumlage zu bezahlen.

Bei Übergabe eines (Teil-)Betriebes vor dem 30. 6. eines Jahres, gleichgültig aufgrund welchen Rechtsgeschäftes, ist vom Übernehmer die gleiche Umlage wie die dem Übergeber gemäß § 123 Abs. 12 WKG vorgeschriebene Umlage zu bezahlen.

Im Folgejahr ist die der Umlagenverlautbarung entsprechende Grundumlage von der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des Jahres der Übergabe zu bemessen, die sich beim Übergeber ergeben hätte, wenn keine Übergabe erfolgt wäre. Bei teilweiser Betriebsübernahme ist der entsprechende prozentuelle Anteil der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des Übergebers im Jahr der Übergabe zugrunde zu legen.

Die Mindestgrundumlage bei der Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie beträgt € 159,00, in der Fachvertretung der Bekleidungsindustrie € 210,00, bei allen anderen Wiener Fachvertretungen € 61,00.

Für Nichtbetriebe (ruhend gemeldete Gewerbeberechtigungen) ist, sofern diese Voraussetzung für das gesamte Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage gem. § 123 Abs. 12 WKG nur in halber Höhe zu entrichten.

Grundumlagen 2008 Gremien und Fachvertretungen der Sparte HANDEL

Landesgremium Wien des LEBENSMITTELGROSSHANDELS (301 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmittelgroßhandels (1a) vom 13. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG, wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 147,15
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: .. € 294,30

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zutrifft, die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des LEBENSMITTELEINZELHANDELS (301 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmittel-einzelhandels (1b) vom 15. September 2005 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 107,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: .. € 214,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien der TABAKTRAFFIKANTEN (302)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Tabaktraffikanten (02) vom 13. Oktober 2004 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

TABAKFACHGESCHÄFTE (Gruppe 1)			
Klasse 1 Umsätze	bis €	109.010,00	€ 5,00
Klasse 2 Umsätze von €	109.010,01 bis €	145.346,00	€ 51,00
Klasse 3 Umsätze von €	145.346,01 bis €	218.019,00	€ 86,00
Klasse 4 Umsätze von €	218.019,01 bis €	290.692,00	€ 117,00
Klasse 5 Umsätze von €	290.692,01 bis €	363.365,00	€ 149,00
Klasse 6 Umsätze von €	363.365,01 bis €	436.037,00	€ 182,00
Klasse 7 Umsätze von €	436.037,01 bis €	726.729,00	€ 219,00
Klasse 8 Umsätze von €	726.729,01 bis €	1.090.093,00	€ 309,00
Klasse 9 Umsätze von €	1.090.093,01 bis €	1.453.457,00	€ 427,00
Klasse 10 Umsätze von €	1.453.457,01 und darüber:		€ 460,00

TABAKVERKAUFSSTELLEN (Gruppe 2)			
Klasse 1 Umsätze	bis €	109.010,00	€ 5,00
Klasse 2 Umsätze von €	109.010,01 bis €	145.346,00	€ 28,00
Klasse 3 Umsätze von €	145.346,01 bis €	218.019,00	€ 45,00
Klasse 4 Umsätze von €	218.019,01 bis €	290.692,00	€ 69,00
Klasse 5 Umsätze von €	290.692,01 bis €	363.365,00	€ 81,00
Klasse 6 Umsätze von €	363.365,01 bis €	436.037,00	€ 100,00
Klasse 7 Umsätze von €	436.037,01 bis €	726.729,00	€ 122,00
Klasse 8 Umsätze von €	726.729,01 bis €	1.090.093,00	€ 168,00
Klasse 9 Umsätze von €	1.090.093,01 und darüber:		€ 228,00

Maßgebend ist der Brutto-Tabakwarenumsatz 2007. Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform der Trafik.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2007 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe ganz oder nur zum Teil jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit ARZNEIMITTELN, DROGERIEWAREN und CHEMIKALIEN (303 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien (3a) vom 8. September 2004 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 146,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: .. € 292,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den GROSSHANDEL mit ARZNEIMITTELN, DROGERIE- UND PARFÜMERIEWAREN, CHEMIKALIEN sowie HANDEL mit FARBEN und LACKEN (303 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, Chemikalien sowie Handel mit Farben und Lacken (3b) vom 28. September 2005 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppen Arzneimittelgroßhandel und Giftgroßhandel; Giftgroßhandel gem. § 213 Z 7 GewO 1994; Chemikaliengroßhandel, andere; Arzneimittelgroßhandel gem. § 213 Z 5 GewO 1994; Farben- und Lackegroßhandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 130,50
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 261,00

b) Für die Berufsgruppe Parfümeriewarengroßhandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 117,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 234,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit PARFÜMERIEWAREN (303 c)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Parfümeriewaren (3c) vom 3. Oktober 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 5. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 98,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: .. € 196,20

Für die Lebensmitteleinzelhändler, deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren lautet, beträgt die Grundumlage 2008 € 12,60 unbeschadet von der Rechtsform.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des LANDESPRODUKTENHANDELS (304 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Landesproduktenhandels (4a) vom 5. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 143,82

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: .. € 287,64

Handel

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des VIEHHANDELS und des FLEISCHGROSSHANDELS (304 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Viehhandels und des Fleischgroßhandels (4b) vom 28. September 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung, mit Ausnahme der Berufsgruppe Felle, Häute und Rauwaren, in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften):..... € 250,40
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 500,80

Für die Berufsgruppe Felle, Häute und Rauwaren wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften):..... € 146,60
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 293,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des WEIN- und SPIRITUOSENGROSSHANDELS (304 c)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Wein- und Spirituosengroßhandels (4c) vom 5. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG (§ 57a Abs. 6 HKG) wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 198,00
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 396,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des ENERGIEHANDELS (305)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Energiehandels (5) vom 5. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 156,60
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 313,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des MARKT-, STRASSEN- und WANDERHANDELS, mit Ausnahme des MARKT-VIKTUALIENHANDELS (306 a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels, mit Ausnahme des Marktviaktualienhandels (6a) vom 11. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 147,51

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 295,02

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für alle Marktfahrer (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviaktualienhändler) wurde die Grundumlage 2008 wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 165,33
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: . € 330,66

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen, deren Ausübungsberechtigungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaumeinzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u. ä.), wurde die Grundumlage 2008 wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 136,62
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: .. € 273,24

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlaubar werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien der MARKT-VIKTUALIENHÄNDLER (306 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Marktviaktualienhändler (6b) vom 4. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 234,08
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 468,16

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Bezieher temporärer Märkte wird die Grundumlage 2008 wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 220,11
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 440,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlaubar werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des AUSSENHANDELS (307)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Außenhandels (7) vom 25. Juni 2007 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 90,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit BEKLEIDUNG und TEXTILIEN (308a)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien (8a) vom 9. Oktober 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 21. September 2000 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 62,10
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 124,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des TEXTILGROSSHANDELS (308b)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien des Textilgroßhandels (8b) vom 1. Oktober 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 78,30
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 156,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den GROSSHANDEL mit SCHUHEN (309a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Schuhen (9a) vom 7. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2008* für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 115,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:..... € 230,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit SCHUHEN (309b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Schuhen (9b) vom 27. September 2005 wurde die Grundumlage 2008* für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 95,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:..... € 190,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 158,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:..... € 316,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des DIREKTVERTRIEBES (310)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien des Direktvertriebes (10) vom 8. November 2007 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 100,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 200,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnormierung für 2007.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnormierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnormierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnormierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neu-festsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit LEDER-, GALANTERIE- und BIJOUTERIEWAREN sowie KUNSTGEWERBLICHEN ARTIKELN (311a)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln (11a) vom 4. Oktober 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2008* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 90,90
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 181,80
Trafikanten:..... € 12,60

Die Grundumlage von € 12,60 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer „Tabaktrafik“ besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit SPIELWAREN, SPORTARTIKELN, KORBWAREN und KINDERWAGEN (311b)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen (11b) vom 25. September 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 27. September 2000 wurde die Grundumlage 2008* für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 76,50
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:..... € 153,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Handel

Landesgremium Wien für den GROSSHANDEL mit GALANTERIE-, BIJOUTERIE- und LEDERWAREN sowie SPORTARTIKELN, SPIELWAREN und KUNSTGEWERBLICHEN ARTIKELN (311c)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln (11c) vom 11. Oktober 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 20. September 2000 wurde die Grundumlage 2008*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 64,80
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 129,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit PAPIER, BÜROARTIKELN und SCHREIBWAREN (312a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren (12a) vom 6. November 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 130,00
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 260,00
- Trafikanten: € 34,00

Die Grundumlage von € 34,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Papier- und Schreibwaren in Verbindung mit einer „Tabaktrafik“ besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den PAPIERGROSSHANDEL (312b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Papiergroßhandel (12b) vom 20. September 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 105,80
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 211,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien der HANDELSAGENTEN (314)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Handelsagenten (14) vom 14. November 2007 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 80,00
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlaublich werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnote für 2007.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden

Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnote der VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit JUWELEN, GOLD-, SILBERWAREN und UHREN (315a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren (15a) vom 16. September 2004 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 206,00
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 412,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den GROSSHANDEL mit UHREN und UHRENBESTANDTEILEN, JUWELEN, GOLD-, SILBERWAREN, EDELSTEINEN und PERLEN (315b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen (15b) vom 14. Oktober 2004 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 200,00
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 400,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit ALTER und MODERNER KUNST, ANTIQUITÄTEN sowie BRIEFMARKEN und NUMISMATIKA (315c)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika (15c) vom 15. November 2007 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Für die Berufsgruppen 11, 14, 15 und 17 (Antiquitäten und Kunstgegenstände) wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 200,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 400,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berufsgruppen 12, 13 und 16 (Briefmarken und Münzen) wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 118,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 236,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EISENWAREN- und HARTWARENEINZELHANDEL (316a)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Eisenwaren- und Hartwareneinzelhandel (16a) vom 25. September 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fach-

organisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 90,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den GROSSHANDEL mit STAHL, METALLEN und SANITÄRARTIKELN (316b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln (16b) vom 28. September 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 94,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 188,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den EISENWAREN- und HARTWARENGROSSHANDEL (316c)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Eisenwaren- und Hartwarengroßhandel (16c) vom 12. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 105,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 210,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit COMPUTERN und BÜROSYSTEMEN (317a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Computern und Bürosystemen (17a) vom 2. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 58,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 116,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit MASCHINEN und PRÄZISIONSWERKZEUGEN (317b)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen (17b) vom 24. September 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 9. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 78,30
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 156,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit TECHNISCHEM und INDUSTRIELLEM BEDARF (317c)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit technischem und industriellem Bedarf (17c) vom 26. September 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 68,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des FAHRZEUGHANDELS (318a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (18a) vom 3. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 126,20
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 252,40

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für das Jahr 2008, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den GROSSHANDEL mit KRAFTFAHRZEUG-TEILEN und -SERVICE-EINRICHTUNGEN (318b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen (18b) vom 5. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 130,50
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 261,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien für den FOTOHANDEL (319a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Fotohandel (19a) vom 5. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 245,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 490,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit ÄRZTLICHEM, ZAHNÄRZTLICHEM und LABOR-BEDARF (319b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf (19b) vom 11. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 68,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Handel

Landesgremium Wien für den EINZELHANDEL mit AUDIO-, VIDEO- und ELEKTROGERÄTEN, MUSIKINSTRUMENTEN, BILD- und TONTRÄGERN (320a)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern (20a) vom 27. September 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 58,50
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 117,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den ELEKTRO- und ELEKTRONIKGROSSHANDEL (320b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Elektro- und Elektronikgroßhandel (20b) vom 8. September 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 85,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 170,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit HOLZ (321a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Holz (21a) vom 6. Oktober 2004 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 193,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 386,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit BAUSTOFFEN und FLACHGLAS (321b)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Handel mit Baustoffen und Flachglas (21b) vom 2. Oktober 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 12. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 71,10
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 142,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Fachvertretung Wien des VERSANDHANDELS und der WARENHÄUSER (322)

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Wirtschaftskammer Wien vom 17. Dezember 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:
Natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften:..... € 437,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 874,00

Für jede weitere Betriebsstätte (Filiale) wurde die Grundumlage 2008 nach dem Umsatz 2007 beschlossen:

Umsatz bis € 726.728,00: € 47,00
Umsatz von € 726.729,00 bis € 5.087.100,00: € 94,00
Umsatz über € 5.087.100,00: € 699,00

Versandhandel:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften: € 116,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachvertretung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien des EINRICHTUNGSFACHHANDELS (323)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einrichtungsfachhandels (23) vom 27. September 2004 wurde die Grundumlage 2008*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 126,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 252,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien des SEKUNDÄRROHSTOFFHANDELS, RECYCLING und ENTSORGUNG (324)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung (24) vom 28. September 2005 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 206,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: . € 412,00

Sammler:..... € 93,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien der VERSICHERUNGSAGENTEN (326)

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten (26) vom 22. November 2007 wurde die Grundumlage 2008*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKGG und gemäß § 123 Abs. 9 WKGG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 90,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlaubar sein, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnote für 2007.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnote des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Landesgremium Wien für den HANDEL mit ALTWAREN (327a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Altwaren (27a) vom 25. September 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 87,78

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 175,56

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Allgemeines Landesgremium Wien (327b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Allgemeinen Landesgremiums Wien (27b) vom 27. September 2006 wurde die Grundumlage 2008*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:..... € 143,55

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.. € 287,10

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 getroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

*) Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Grundumlagen 2008

Fachvertretungen

der Sparte BANK und VERSICHERUNG

Fachvertretung Wien der BANKEN und BANKIERS (401)

0,982% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2007
Mindestgrundumlage € 7,00

Fachvertretung Wien der SPARKASSEN (402)

0,841% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2007
Mindestgrundumlage € 7,00

Fachvertretung Wien der KREDITGENOSSENSCHAFTEN nach dem System SCHULZE-DELITZSCH (403)

1,025% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2007
Mindestgrundumlage € 7,00

Fachvertretung Wien der RAIFFEISENBANKEN (404)

1,041% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2007
Mindestgrundumlage € 7,00

Fachvertretung Wien der LANDES-HYPOTHEKENBANKEN (405)

0,800% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2007
Mindestgrundumlage € 7,00

Fachvertretung Wien der VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNGEN (406)

0,850% der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2007
Mindestgrundumlage € 7,00

Fachvertretung Wien der kleinen VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT (407)

Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein beträgt der Fachgruppenverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 4,6% des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres (für 2008 also 2006), mindestens jedoch € 25,44 und höchstens € 7.000,00.

Bei den Viehversicherungsvereinen beträgt der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 3,8% des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres (für 2008 also 2006), mindestens jedoch € 25,44 und höchstens € 4.542,05.

Bei der Sterbekasse beträgt der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 0,19% des Gesamtvermögens zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres (für 2008 also 2006), mindestens € 25,44 und höchstens € 691,85.

Fachvertretung Wien der LOTTERIEN (408)

1. Lottokollekturen:

Für Lottokollekturen soll der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 5,240% des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH. für das zweitvorangegangene Jahr (2006) bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde, betragen. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30% der Grundumlage eingehoben werden. Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27.

2. Klassenlotteriegeschäftsstellen:

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,400% des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH. pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 162. und 163. Klassenlotterie betragen. Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27.

3. Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH.

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,059% des Wetteinsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres (2006) betragen.

Fachvertretung Wien der PENSIONSKASSEN (409)

Fixbetrag je Pensionskasse:	€ 6.500,00.
Variabler Anteil: die Hebesätze betragen pro Million Euro Grundkapital	€ 1.213,27,
pro Million Euro Deckungsrückstellung	€ 8,55,
pro Berechtigtem	€ 0,21.

Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07% der Summe aus Fixbetrag und variablem Betrag (ungedeckelt) beträgt.

Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablem Anteil mit maximal € 40.000,00 gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

Grundumlagen 2008 Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte TRANSPORT und VERKEHR

Fachvertretung Wien der SCHIENENBAHNEN (501)

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt in Gruppen festgesetzt:

- 1. Hauptbahnen
 - a) Ein fester Betrag von € 0,00
 - b) Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 - c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. 1. des Jahres).
- 2. Nebenbahnen
 - a) Ein fester Betrag von € 0,00
 - b) Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 - c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. 1. des Jahres).
- 3. Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus
 - a) Ein fester Betrag von € 0,00
 - b) Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 - c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. 1. des Jahres).
- 4. Eisenbahnverkehrsunternehmen
 - a) Ein fester Betrag von € 0,00
 - b) Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 - c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. 1. des Jahres).
- 5. Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen
 - a) Ein fester Betrag von € 0,00
 - b) Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 - c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. 1. des Jahres).

H: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00*
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt	
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 117,50*

I. Hafengebiete (Umschlagbetriebe)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 1.546,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 773,00*

J. Andere Schiffahrtsunternehmen (z. B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 170,00*

K. Hochseeschiffahrtsunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 346,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 173,00*

* für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Fachvertretung Wien der SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMUNGEN (502)

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen nach Art der Unternehmung festgesetzt:

- A. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00*
und pro Betriebsmittel	
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 117,50*
- B. Überfuhren/Rollfähren

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 38,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 19,00*
- C. Segelschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 123,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 61,50*
- D. Schiffsführerschulen/Motorbootsschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 123,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 61,50*
- E. Vermietung von Schiffen aller Art

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 170,00*
- F. Rafter

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 38,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 19,00*

G: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 705,00*
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt	
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 352,50*

Fachvertretung Wien der LUFTFAHRTUNTERNEHMUNGEN (503)

Die Grundumlage wird für alle der Fachgruppe/Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen und Untergruppen festgesetzt:

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 200,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€ 70,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€ 100,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€ 150,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€ 150,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€ 200,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€ 250,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1. 1. des Jahres)

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 104 ff. LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 150,00
--	----------

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 200,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€ 70,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€ 100,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€ 150,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€ 150,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€ 200,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€ 250,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1. 1. des Jahres)

Gruppe D: Flugplätze

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* für	
Flughäfen	€ 0,00
Flugfelder	€ 0,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 260,00
--	----------

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 100,00
--	----------

* Der feste Betrag unterliegt der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Fachvertretung Wien der SEILBAHNEN (504)

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen festgesetzt:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* pro Berechtigung.	
1. Standseilbahnen	€ 75,00
2. Pendelseilbahnen	€ 75,00
3. Zweiseilpendelbahnen mit 1 Sektion	€ 75,00
4. Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen	€ 75,00
5. Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 1 Sektion	€ 75,00
6. Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 2 Sektionen	€ 75,00

Transport und Verkehr

7. Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	€ 75,00
8. Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	€ 75,00
9. Doppelseilumlaufbahn mit 1 Sektion	€ 75,00
10. Doppelseilumlaufbahn mit 2 Sektionen	€ 75,00
11. Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	€ 75,00
12. Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen ..	€ 75,00
13. Gruppenumlaufbahn mit 1 Sektion	€ 75,00
14. Gruppenumlaufbahn mit 2 Sektionen	€ 75,00
15. Kabinenseilbahn	€ 75,00
16. Sesselbahnen/-lifte	€ 30,00
17. Schlepplifte und Holzbringung	€ 15,00
18. Personenbeförderung mittels Förderband	€ 15,00
19. Kombilifte	€ 15,00
20. Materialseilbahnen	€ 15,00
21. Wasserschießbahnen	€ 15,00
22. je andere Anlage	€ 15,00
23. alle übrigen Konzessionen einschließlich Mehrfach- und Schleppliftkonzessionen	€ 15,00
24. Unternehmungen, die nur einen Bürobetrieb (ohne Kartenverkauf) haben	€ 15,00

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Fachgruppe Wien der SPEDITEURE (505)

Gemäß § 123 Abs. 4 WKG beschließt die Fachgruppentagung vom 25. September 2007 der Fachgruppe Wien der Spediteure die Grundumlage 2008:

Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 1. 7. 2007) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Fester Betrag	0,00
Nichtbetriebe	81,00
Klasse 1 0 – 5 Mitarbeiter	163,00
Klasse 2 6 – 10 Mitarbeiter	308,00
Klasse 3 11 – 25 Mitarbeiter	513,00
Klasse 4 26 – 50 Mitarbeiter	839,00
Klasse 5 51 – 100 Mitarbeiter	1.260,00
Klasse 6 101 – 200 Mitarbeiter	1.810,00
Klasse 7 201 – 300 Mitarbeiter	2.500,00
Klasse 8 301 – 400 Mitarbeiter	3.200,00
Klasse 9 über 400 Mitarbeiter	3.900,00
Dorotheum	235,50

Für jede weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, die Grundumlage 2008 mit € 163,00 festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 1. 7. 2007 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.

Fachgruppe Wien für die BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PERSONENKRAFTWAGEN (506)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 12. September 2006 der oben genannten Fachgruppe wurde die Grundumlage 2008 und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder unabhängig von der Rechtsform und der Berufsgruppe wie folgt festgesetzt:

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 27,90
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	€ 32,20
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagen Gewerbe mit Pkw lt. Konzessionsumfang	€ 32,20
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagen Gewerbe lt. Konzessionsumfang	€ 32,20

2. Vermieten von Kfz ohne Bestellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 27,90
b) Zuschlag je Fahrzeug	€ 32,20

3. Fiaker- und Pferde-Mietwagen-Gewerbe

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 27,90
b) Zuschlag je Fuhrwerk	€ 32,20

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 27,90
b) Zuschlag je Betriebsmittel	€ 32,20

Der Grundlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Fachgruppe Wien für das GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE (507a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 14. Oktober 2006 der Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform festgesetzt:

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

Grundbetrag pro Berechtigung:	€ 28,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)	
für innerstaatlichen Verkehr	€ 31,00
für grenzüberschreitenden Verkehr	€ 31,00
Anhänger	€ 0,00

Klasse 2: Kleintransportgewerbe

- Grundbetrag 1 pro Berechtigung	€ 0,00
- Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung	€ 0,00
- variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00

Klasse 3: Traktorfrächter

wie Klasse 1	€ 0,00
--------------------	--------

Klasse 4: Pferdefrächter

Grundbetrag pro Berechtigung, variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00
---	--------

Klasse 5: Fahrradbotendienst

Grundbetrag pro Berechtigung, variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00
---	--------

Klasse 6: Motorradbotendienst

wie Klasse 2	€ 0,00
--------------------	--------

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 0,00
------------------------------------	--------

Der Grundlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Fachgruppe Wien der KLEINTRANSPORTUNTERNEHMUNGEN (507b)

Vereinheitlichung der Grundlagenberechnung in der Fachgruppe Wien der Kleintransporteure lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10. November 2005.

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2007 der Fachgruppe der Wiener Kleintransportunternehmen wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen:

Grundbetrag pro Berechtigung:	€ 0,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)	
für: innerstaatlichen Verkehr,	
grenzüberschreitenden Verkehr und	
Anhänger	€ 0,00

Klasse 2: Kleintransportgewerbe:

Grundbetrag 1 pro Berechtigung:	€ 140,00
Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung:	
variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen (GesmbH, AG, Ausl. Rechtsformen)

Für ruhende Gewerbeberechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugefallen hat, die Grundumlage 2008 mit dem halben Beitrag festgesetzt.

Klasse 3: Traktorfrächter: wie Klasse 1

Klasse 4: Pferdefrächter:

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 0,00
Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00

Klasse 5: Fahrradbotendienst:

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 0,00
Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00

Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 0,00
------------------------------------	--------

Der Grundlagenbeschluss tritt mit 1. 1. 2008 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Fachgruppe Wien der AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN (508)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2006 der Fachgruppe Wien der Autobusunternehmen wurden die Grundumlagen für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied, gestaffelt nach Rechtsform, wie folgt festgesetzt:

I: Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge	€ 58,00

II: Kraftfahrliienverkehr

Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliienengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:	
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus	€ 58,00

Feste Beträge im Sinn von Pkt. I lit. a und/oder Pkt. II lit. a sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgrundumlage pro Mitglied ist mit einem Betrag von 5.700,00 Euro nach oben hin begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen	€ 75,50
Nichtbetriebe mit mehr als einer Berechtigung zahlen	€ 122,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berechnung der Grundumlage wird bei Mitgliedern, die über eine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz verfügen, der Konzessionsumfang herangezogen. Es wird vom Höchststand im Vorjahr (das ist das der Grundlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge ausgegangen.

Im Bereich des Kraftfahrliiengewerbes wird die Zahl der bei der Fachgruppe im Vorjahr (das ist das der Grundlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) gemeldeten Fahrzeuge der Berechnung zugrunde gelegt.

Der Grundlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Fachgruppe Wien der FAHRSCHULEN (509)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Fahrschulen vom 29. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

1. Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€ 1,30
2. Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€ 1,30
3. Pro genehmigtem Standort	€ 600,00
4. Pro genehmigtem Außenkurs-Standort (im vergangenen Jahr, mitgeteilt von MA 65)	€ 800,00

Erläuterung:

Zu Pkt. 1. und 2.:

Unter „Theorie“ versteht man die theoretische Fahrprüfung, unter „Praxis“ die praktische Fahrprüfung

Zu Pkt. 3.:

Der für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachverbandes (WKÖ) vorgesehene PR-Betrag in der Höhe von € 300,00 ist in dem oben angeführten Gesamtbetrag bereits beinhaltet. Bei Betriebsübernahme wird der Betrag in Punkt 3. in Kombination mit Punkt 1. und 2. in Rechnung gestellt.

Zu Pkt. 4.:

Bei Abhalten eines Fahrerschulungskurses außerhalb des Standortes der betreffenden Fahrschule (lt. § 114 Abs. 5 KFG) pro genehmigtem Außenkurs-Standort (unabhängig von der tatsächlich abgehaltenen Anzahl der Kurse dieser betreffenden Fahrschule). Dieser Betrag wird zusätzlich zum „genehmigten Standort“ (Pkt. 3.) eingehoben.

Fachgruppe Wien der GARAGEN-, TANKSTELLEN- und SERVICESTATIONSUNTERNEHMUNGEN (510)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. September 2006 wurden die Grundumlagen für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder nach Art und Größe des Betriebes in 14 Klassen festgesetzt, soweit diese Begrenzungen im Wortlaut der Gewerbeberechtigung enthalten sind.

Weist der Gewerbeschein keine Begrenzung der Betriebsfläche im Garagengewerbe bzw. der Anzahl der Zapfauslässe im Tankstellengewerbe aus, so ist die gesamte tatsächlich genutzte Betriebsfläche einschließlich Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Fahrverbindungen bzw. die Anzahl der betriebenen Zapfauslässe maßgebend.

Servicestationen

Klasse 1	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag	€ 44,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 22,00

Tankstellen

	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
Klasse 2	Fester Betrag	€ 0,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
Klasse 3	1 – 3 Zapfauslässe	€ 67,00
Klasse 4	4 – 6 Zapfauslässe	€ 111,00

Klasse 5	über 6 Zapfauslässe	€ 203,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 22,00

Garagen

	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
Klasse 6	Fester Betrag	€ 0,00
	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche ¹⁾ in m ² laut Gewerbeberechtigung)	
Klasse 7	bis 200 m ²	€ 44,00
Klasse 8	bis 400 m ²	€ 67,00
Klasse 9	bis 800 m ²	€ 111,00
Klasse 10	bis 1.500 m ²	€ 203,00
Klasse 11	bis 3.000 m ²	€ 355,00
Klasse 12	über 3.000 m ²	€ 564,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 22,00

Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)

	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
Klasse 13	Fester Betrag	€ 0,00
Klasse 14	Variabler Betrag (pro m ²) ¹⁾	€ 0,06
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	halbe Höhe, max. € 22,00

¹⁾ Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. 1. 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Allgemeine Fachvertretung Wien des VERKEHRS (512)

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlage beträgt pro Berechtigung € 123,00 und
+ 0,75 von Tausend der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, mindestens € 123,00, höchstens jedoch € 3.390,00;

für Dienstgeberunternehmungen ist der feste Betrag nicht vorzuschreiben.

Grundumlagen 2008 Fachgruppen der Sparte TOURISMUS und FREIZEITWIRTSCHAFT

Fachgruppe GASTRONOMIE Wien (601a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 13. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 186,00 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt:

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 93,00 festgesetzt.

In der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2005 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl. Die jährliche Anpassung erfolgt auf der Basis des letztverlautbarten Juni-Wertes. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:
Juni 2005: 110,80 Juni 2007: 114,70.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2008 wie folgt:
fester Betrag: € 192,60,
ruhende Berechtigung: € 96,30.

Fachgruppe Wien der KAFFEEHÄUSER (601b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2005 der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt beschlossen:

Der feste Betrag wird mit € 0,00 festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 175,00, sodass für jede Betriebsstätte der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 175,00 (= fester Betrag von € 0,00 + Zuschlag von € 175,00) zu bezahlen ist.

Für Nichtbetriebe wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 87,50 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

In der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2005 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:
Juni 2005: 110,80 Juni 2007: 114,70.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2008 wie folgt:
wie oben, gemäß 2. Absatz: € 181,20,
wie oben, gemäß 3. Absatz: € 90,60.

Fachgruppe HOTELLERIE Wien (602)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 29. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Betrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt.

Der Zuschlag für die klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.

Zusätzlich zum festen Betrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffell vorgeschrieben:

Klasse 1: Nichtbetriebe	€ 9,00
Klasse 2: bis 25 Betten	€ 68,00
Klasse 3: bis 50 Betten	€ 97,00
Klasse 4: bis 100 Betten	€ 186,00
Klasse 5: bis 150 Betten	€ 422,00
Klasse 6: bis 200 Betten	€ 655,00
Klasse 7: bis 300 Betten	€ 895,00
Klasse 8: bis 400 Betten	€ 1.130,00
Klasse 9: bis 500 Betten	€ 1.420,00
Klasse 10: bis 600 Betten	€ 1.715,00
Klasse 11: bis 700 Betten	€ 2.010,00
Klasse 12: bis 1.000 Betten	€ 2.310,00
Klasse 13: über 1.000 Betten	€ 2.595,00

Als Nichtbetrieb gilt eine Unternehmung, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2007 nicht ausgeübt wurde.

Für „Bürobetriebe“ beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als 6 Monate des Kalenderjahres, so beträgt die Grundumlage die Hälfte der zugeordneten Beitragsklasse.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Dieser Beschluss hat solange Gültigkeit, bis die Fachgruppentagung einen anders lautenden Beschluss fasst.

Fachgruppe Wien der PRIVATEN KRANKENANSTALTEN und KURBETRIEBE (603)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 19. Oktober 2006 der Fachgruppe Wien der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder mit einem festen Betrag je Betriebsart gemäß nachstehendem Betriebsartenkatalog zuzüglich Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe, für

Ambulatorien für bildgebende Diagnostik zuzüglich einem Pauschalbetrag pro CT bzw. MRT, für PRIKRAF-Vertragskrankenanstalten zuzüglich einem Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte, festgesetzt.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl.

Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:
Jänner 2006: 111,00 Jänner 2007: 112,80.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2008 wie folgt:

Nichtbetriebe: 50% aus der Summe des festen Betrages und Beschäftigtenzuschlages.

Fester Betrag nach Art des Betriebes (Grundumlage 2008, valorisiert nach Verbraucherpreisindex)

Klasse 1 Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 508,10
Klasse 2 Kurbetriebe	€ 508,10
Klasse 3 Reha-Betriebe	€ 762,20
Klasse 4 Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT, MR, NUK)	€ 304,90
Klasse 5 Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 304,90
Klasse 6 Sonstige Ambulatorien	€ 152,40
Klasse 7 Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 508,10
Klasse 8 Sonstige Gesundheitsbetriebe	€ 508,10

Beschäftigtenzuschlag	
bis 10 Beschäftigte	€ 20,30
11 bis 25 Beschäftigte	€ 152,40
26 bis 50 Beschäftigte	€ 304,90
51 bis 100 Beschäftigte	€ 508,10
über 100 Beschäftigte	€ 813,00

PRIKRAF-Krankenanstalten
0,75% der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres.

Ambulatorien	
Pauschalbetrag CT	€ 152,40
MRT	€ 304,90

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Als Beschäftigte gelten alle mit Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres im Mitgliedsbetrieb tätigen Personen einschließlich der mittätigen Familienmitglieder mit Ausnahme der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Zwei Halbtagskräfte zählen als ein Beschäftigter, wobei Bruchzahlen in der Beschäftigten-summe auf die nächste Zahl aufzurunden sind.

Fachgruppe Wien der BÄDER (604)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Juni 2006 der Fachgruppe Wien der Bäder wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes in Höhe von € 0,00 zuzüglich eines Zuschlages in gestaffelter Höhe (Bäder- und Saunabetriebe nach Kästchen bzw. Kabinen, Solarien nach Bestrahlungsgeräten) festgesetzt.

Stichtag für die Feststellung der Einstufung ist der 30. November des vorangegangenen Jahres. Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Betrieb während des ganzen vorangegangenen Jahres ruhend gemeldet war, ohne Rücksicht auf die Art der Unternehmung. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:
Jänner 2006: 111,00 Jänner 2007: 112,80.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2008 wie folgt:

Nichtbetriebe € 67,10

Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Katalog:

1. Freibad	€ 0,00
2. Natur-/Seebad/Strandbad	€ 0,00
3. Hallenbad	€ 0,00
4. Hallenbad/Freibad	€ 0,00
5. Thermal-/Mineralbad	€ 0,00
6. Erlebnisbad	€ 0,00
7. Wannen-/Brause-/Dampfbad	€ 0,00
8. Sauna	€ 0,00
9. Solarium	€ 0,00

Variabler Betrag nach Art des Betriebes:

1. Betriebsart 1-8:	
0 - 50 Kästchen/Kabinen	€ 134,10
51 - 100 Kästchen/Kabinen	€ 243,90
101 - 500 Kästchen/Kabinen	€ 322,10
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 536,60

2. Betriebsart 9 (Solarien):

a) bis 2 Bestrahlungsgeräte	€ 142,30
b) 3 – 4 Bestrahlungsgeräte	€ 243,90
c) über 4 Bestrahlungsgeräte	€ 322,10
d) Standort mit reiner Bürotätigkeit	€ 134,10

Fachgruppe Wien der REISEBÜROS (605)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2005 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage ab 2006 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

	fester Betrag	Zuschlag	gesamt
Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 67,00	€ 0,00	€ 67,00
Klasse 2 bis 2 Beschäftigte	€ 134,00	€ 0,00	€ 134,00
Klasse 3 3 bis 7 Beschäftigte	€ 134,00	€ 67,00	€ 201,00
Klasse 4 8 bis 15 Beschäftigte	€ 134,00	€ 221,00	€ 355,00
Klasse 5 16 bis 25 Beschäftigte	€ 134,00	€ 401,00	€ 535,00
Klasse 6 26 bis 50 Beschäftigte	€ 134,00	€ 697,00	€ 831,00
Klasse 7 51 bis 100 Beschäftigte	€ 134,00	€ 1.361,00	€ 1.495,00
Klasse 8 über 100 Beschäftigte	€ 134,00	€ 2.381,00	€ 2.515,00

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2007 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien der KULTUR- und VERGNÜGUNGSBETRIEBE (606)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kultur und Vergnügungsbetriebe vom 23. März 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes zusätzlich einer variablen Bemessung nach Art des Betriebes festgesetzt.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:
 Jänner 2006: 111,00 Jänner 2007: 112,80.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2008 wie folgt:

Nichtbetriebe	€ 35,60
---------------------	---------

A) fester Betrag:

1. Schausteller	€ 0,00
2. Freizeitparks	€ 427,00
3. Theater, Varietees, Kabarett	€ 0,00
4. Peepshows	€ 427,00
5. Schaubergwerke	€ 0,00
6. Sportveranstaltungen	€ 0,00
7. Veranstaltungszentren	€ 0,00
8. Zirkus	€ 0,00

B) variabler Betrag:

1. Schausteller

a) Kinderfahrgeschäfte	€ 86,40
b) Schieß- und Spielgeschäfte	€ 86,40
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 129,70
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 427,00

2. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus:

a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€ 72,70
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€ 145,30
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€ 427,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€ 534,30
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€ 1.173,70
f) Fassungsraum über 2000 Personen	€ 2.056,80

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien der LICHTSPIELTHEATER und AUDIOVISIONSVERANSTALTER (607)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter vom 21. September 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in drei Gruppen, mit einem festen Betrag je Berechtigung und pro Kinosaal und zusätzlich wurde für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, mit einem Promillesatz des Umsatzes des Vorjahres, festgesetzt:

- Gruppe I: Inhaber oder Pächter einer Kinovollkonzession
- Gruppe II: Inhaber oder Pächter einer eingeschränkten Kinokonzession
- Gruppe III: Münzfilmautomaten

1. Fester Betrag:

<i>Gruppe I: Inhaber oder Pächter einer Kinovollkonzession</i>	
Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 128,00
Klasse 2 natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 256,00
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 512,00
<i>Gruppe II: Inhaber oder Pächter einer eingeschränkten Kinokonzession</i>	
Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 117,00
Klasse 2 natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 234,00
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 468,00
<i>Gruppe III: Münzfilmautomaten</i>	
Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 32,00
Klasse 2 natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 64,00
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 128,00

2. Der Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres wurde mit 0,0% festgesetzt.

Als „Nichtbetriebe“ gelten Mitglieder, die ihre Berechtigung für mehr als die Hälfte des Jahres 2007 ruhend gemeldet haben.

Wird ein Betrieb im Familienverband übergeben, so ist auf Antrag in diesem Jahr vom Übernehmer keine Grundumlage zu bezahlen.

Ferner wird auf Antrag für das betreffende Jahr keine Grundumlage vorgeschrieben, wenn eine Standortverlegung von einem anderen Bundesland nach Wien erfolgt.

Unternehmungen, die den Betrieb neu bzw. wieder eröffnen, werden unter Berücksichtigung des Eröffnungszeitpunktes eingestuft.

Die Grundumlagen werden Ihnen jährlich von der Wirtschaftskammer Wien vorgeschrieben.

Fachgruppe Wien der FREIZEITBETRIEBE (608)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe vom 5. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in zwei Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufsgruppen 13 und 20 wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Das sind alle Berufsgruppen außer Spielbanken bzw. Casinos

Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 47,50
Klasse 2 Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften)	€ 95,00
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 190,00

Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos sowie Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotteriel- und ausspielungsähnlicher Form

Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 600,00
Klasse 2 Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften)	€ 1.200,00
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 2.400,00

Die Zuschläge bei den Berufsgruppen 13 und 20 werden mit € 0,00 festgesetzt.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2007 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen, jedoch höchstens € 2.850,00 bzw. € 5.700,00.

Ausnahme: Bei Betrieben, die gleichzeitig das Gewerbe der Bootsvermietung und das der Segelschule betreiben, ist nur einmal jährlich (für die Bootsvermietung) die Grundumlage zu entrichten.

Grundumlagen 2008

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte INFORMATION und CONSULTING

Fachgruppe ABFALL- und ABWASSERWIRTSCHAFT Wien (701)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses vom 9. Oktober 2007 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2005 der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien wurde die Grundumlage 2008 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 192,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 384,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe FINANZDIENSTLEISTER Wien (702)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien vom 10. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Vermittler von Verträgen zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 250,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 500,00

Für die Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 100,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 200,00

Für die Berufsgruppen der Vermittler von Verträgen zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen; Finanzdienstleistungsassistenten und Vermögensvermittler wurde die Grundumlage 2008 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe WERBUNG und MARKTKOMMUNIKATION Wien (703)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien vom 9. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für eine Gewerbeberechtigung der dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 95,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 191,00

Für jede weitere Berechtigung am selben Standort wird die Grundumlage 2008 wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 18,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 36,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die weiteren Berechtigungen beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe UNTERNEHMENSBERATUNG und INFORMATIONSTECHNOLOGIE Wien (704)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien vom 13. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 65,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 130,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien der TECHNISCHEN BÜROS, INGENIEURBÜROS (705)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses vom 10. Oktober 2007 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2005 der Fachgruppe Wien der technischen Büros, Ingenieurbüros wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 147,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 294,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe DRUCK Wien (706)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 21. Juni 2006 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

A) in einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 120,00 (Nichtbetriebe zahlen den halben festen Betrag, somit € 60,00) und

B) in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß untenstehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2006 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechende zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31. 12. 2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat	€	0,00
Kl. 2	Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen	bis €	7.267,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge über €	7.267,00 bis €	10.901,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über €	10.901,00 bis €	14.535,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über €	14.535,00 bis €	18.168,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über €	18.168,00 bis €	21.802,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über €	21.802,00 bis €	29.069,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über €	29.069,00 bis €	36.336,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über €	36.336,00 bis €	43.604,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über €	43.604,00 bis €	58.138,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über €	58.138,00 bis €	72.673,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über €	72.673,00 bis €	90.841,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über €	90.841,00 bis €	109.009,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über €	109.009,00 bis €	145.346,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über €	145.346,00 bis €	181.682,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über €	181.682,00 bis €	218.019,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über €	218.019,00 bis €	254.355,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über €	254.355,00 bis €	290.691,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über €	290.691,00 bis €	327.028,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über €	327.028,00 bis €	363.364,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über €	363.364,00 bis €	436.037,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über €	436.037,00 bis €	508.710,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über €	508.710,00 bis €	581.383,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über €	581.383,00 bis €	726.728,00
Kl. 25	Sozialversicherungsbeiträge über €	726.728,00 bis €	872.074,00
Kl. 26	Sozialversicherungsbeiträge über €	872.074,00 bis €	1.017.420,00
Kl. 27	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.017.420,00 bis €	1.162.765,00
Kl. 28	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.162.765,00	€ 5.306,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2008 gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst; die zeitlichen Bezugszeiträume sind dabei sinngemäß anzupassen.

Anmerkung: Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, sofern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

Fachgruppe Wien der IMMOBILIEN- und VERMÖGENSTREUHÄNDER (707)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 3. Oktober 2007 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 13 Klassen nach dem im Jahre 2006 erzielten Umsatz festgesetzt:

Kl. 1	Nichtbetriebe (der fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en) wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat	€ 70,00
Kl. 2	Umsatz bis € 10.901,00 und Betriebe, die im Kalenderjahr 2007 fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en) erlangt oder deren Wiederbetrieb gemeldet haben	€ 140,00
Kl. 3	Umsatz über € 10.901,00 bis € 21.802,00	€ 189,00
Kl. 4	Umsatz über € 21.802,00 bis € 32.703,00	€ 239,00
Kl. 5	Umsatz über € 32.703,00 bis € 47.237,00	€ 292,00
Kl. 6	Umsatz über € 47.237,00 bis € 61.772,00	€ 345,00
Kl. 7	Umsatz über € 61.772,00 bis € 83.574,00	€ 404,00
Kl. 8	Umsatz über € 83.574,00 bis € 105.376,00	€ 468,00
Kl. 9	Umsatz über € 105.376,00 bis € 141.712,00	€ 543,00
Kl. 10	Umsatz über € 141.712,00 bis € 178.048,00	€ 624,00
Kl. 11	Umsatz über € 178.048,00 bis € 214.385,00	€ 694,00
Kl. 12	Umsatz über € 214.385,00 bis € 250.721,00	€ 764,00
Kl. 13	Umsatz über € 250.721,00	€ 853,00

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-) honorar als Umsatz, hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten).

Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2006 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien der BUCH- und MEDIENWIRTSCHAFT (708)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 22. September 2005 wurde die Grundumlage 2008 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 146,80
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2008 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Anmerkung:

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1. Jänner 2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, die Grundumlage 2008 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage 2008 gilt auch für die dem Jahr 2008 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Fachgruppe Wien der VERSICHERUNGSMAKLER und BERATER in VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN (709)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 15. Oktober 2007 wird die Grundumlage 2008 pro Mitglied wie folgt festgelegt:

Ein fester Betrag: € 0,00,

ein Zuschlag in Form eines festen Betrages aufgrund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie

einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 50,00 pro Mitarbeiter 2006, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge	Grundumlage
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 130,00
Klasse 2	keine Sozialversicherungsbeiträge und SV-Beiträge bis € 1.500,00	€ 260,00
Klasse 3	Sozialversicherungsbeiträge von € 1.500,00 bis € 3.500,00	€ 320,00
Klasse 4	Sozialversicherungsbeiträge von € 3.500,00 bis € 7.000,00	€ 400,00
Klasse 5	Sozialversicherungsbeiträge von € 7.000,00 bis € 14.000,00	€ 500,00
Klasse 6	Sozialversicherungsbeiträge von € 14.000,00 bis € 21.000,00	€ 600,00
Klasse 7	Sozialversicherungsbeiträge von € 21.000,00 bis € 29.000,00	€ 700,00
Klasse 8	Sozialversicherungsbeiträge von € 29.000,00 bis € 36.000,00	€ 800,00
Klasse 9	Sozialversicherungsbeiträge von € 36.000,00 bis € 50.000,00	€ 900,00
Klasse 10	Sozialversicherungsbeiträge von € 50.000,00 bis € 70.000,00	€ 1.050,00
Klasse 11	Sozialversicherungsbeiträge von € 70.000,00 bis € 90.000,00	€ 1.200,00
Klasse 12	Sozialversicherungsbeiträge von € 90.000,00 bis € 120.000,00	€ 1.350,00
Klasse 13	Sozialversicherungsbeiträge von € 120.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.500,00
Klasse 14	Sozialversicherungsbeiträge von € 160.000,00 bis € 210.000,00	€ 1.700,00
Klasse 15	Sozialversicherungsbeiträge von € 210.000,00 bis € 290.000,00	€ 2.000,00
Klasse 16	Sozialversicherungsbeiträge von € 290.000,00 bis € 450.000,00	€ 2.500,00
Klasse 17	Sozialversicherungsbeiträge von € 450.000,00 bis € 650.000,00	€ 3.500,00
Klasse 18	Sozialversicherungsbeiträge von € 650.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 5.000,00
Klasse 19	Sozialversicherungsbeiträge über € 1.000.000,00	€ 6.500,00

Nichtbetriebe werden, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2007 zugetroffen hat, in die Klasse 1 eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2008, ist die Grundumlage 2008 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachvertretung Wien der TELEKOMMUNIKATIONS- und RUNDFUNKUNTERNEHMUNGEN (710)

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt in Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:

Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,75 v. T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch € 3.397,00. Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) hat die Grundumlage mindestens € 123,00 zu betragen.

Gruppe 2: andere Unternehmungen:

Für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,03 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis. Die Grundumlage hat mindestens € 123,00 zu betragen. Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 61,50*).

*) für den festen Betrag ist eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG zu berücksichtigen.